

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtanschrift: Tagesblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.

Postfach-Nr. 21304.
Stadtkasse Riesa Nr. 52.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 146.

Mittwoch, 26. Juni 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Wendung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibzeile (7 Zeilen) 25 Pf., Zeitpreis 20 Pf.; extraanfänger und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Freie Karte. Bewilligter Rabatt erstattet, wenn der Betrag verfällt, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verzehnjährige Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstaltungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Schluss von Lieferungsverträgen über Gemüse.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat als den Zeitpunkt, an dem die Fälligkeit von Lieferungsverträgen über Gemüse ihren Abschluss finden soll, den 30. Juni 1918 bestimmt.

Nach Ablauf dieses Tages dürfen Lieferungsverträge über Frischgemüse wie über Herbstgemüse nur noch im Namen der Geschäftsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst und zu deren alleiniger Verfügung abgeschlossen werden.

Alle vorher abgeschlossenen Verträge müssen bis längstens 15. Juli 1918 der Reichsstelle für Gemüse und Obst zur Genehmigung vorliegen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für Lieferungsverträge über gelbe Kohlräben, die auch über den 30. Juni 1918 hinaus abgeschlossen werden dürfen.

Die für Beauftragte von Kommunalverbänden und Großverbraucher zum Abschluss von Gemüselieferungsverträgen ausgestellten Ausweisarten verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1918 ihre Gültigkeit.

Dresden, am 22. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

1083 V G 2

2904

Verbot des Verfütterns von grünem Hafer.

Nach § 11 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 dürfen trotz der Beschlagnahme Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebackene Gemenge (Weizenbrot, Roggenbrot) mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, sowie selbstgebackenen Mais und selbstgebackenen Lupinen vor der Mehle als Grünfuttermittel im eigenen Betriebe verbrauchen.

Das Verfüttern von reinem Hafer ist nach § 1 der Reichsgetreideordnung, da selbiger auch in unreinem Zustande der Beschlagnahme unterliegt, verboten.

Großenhain, am 25. Juni 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung:

1. In der Woche vom 1. bis 7. Juli 1918

- a) auf Abschnitt 25 der grauen Nährmittelliste I 125 g Feigwaren, gelben " I 75 g Feigwaren, roten " I 300 g Grieß, grünen " I 250 g Grieß.

2. In der Woche vom 8. bis 14. Juli 1918

- a) auf Abschnitt 26 der grauen Nährmittelliste I 200 g Kochfertige und Würfel-Zuppen, gelben " I 120 g " roten " I 300 g Grieß, grünen " I 250 g Grieß.
- b) auf Abschnitt 31 der gelben Warenbezugsliste III 250 g Marmelade.

Der Preis beträgt für Feigwaren, Auszugsware 82 Pf., Feigwaren, Wasserware 60 " für das Pfund, Marmelade 92 " , Grieß 32 "

Der Preis für die Zuppen wird nach bekannt gegeben.

Die Verkaufsstellen haben die abgetempelten Abschnitte 25 und 26 der gelben Nährmittelliste I zu sammeln, zu 50 Stück zusammenzuschneiden und bis spätestens den 17. Juli 1918 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzusenden.

Großenhain, am 25. Juni 1918.

Der Kommunalverband.

Ablieferung der Wintergerste betr.

Mit Rücksicht auf die Anaptheit an Brotgetreide ist es im laufenden Jahre unbedingt geboten, daß in erster Linie die frühreifende Wintergerste im vollen Umfange erfaßt wird.

Es wird daher auf Anordnung der Reichsgetreidestelle auf Grund von § 5 Absatz 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 folgendes bestimmt:

Die gesamte Wintergerste mit Ausnahme des Saatguts ist sofort nach der Ernte auszuliefern und an die Kommissionsräte des Bezirks abzuliefern. Auch die Mengen, welche den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern nach den einschlägigen Vorschriften zum Selbstverbrauch in der eigenen Wirtschaft (zur Ernährung der Selbstverpfleger und zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs) an sich verbleiben könnten, sind zunächst abzuliefern. Die Reichsgetreidestelle hat sich verpflichtet, diese letzteren Mengen dem Landwirt, soweit er sie nicht aus selbstgebauter Sommergerste entnehmen kann, später auf Antrag in Natur zurückzuliefern und zwar zu dem Höchstpreise, welcher zur Zeit der Rücklieferung gilt. Der Erzeuger hat also in diesem Fall den Vorteil, daß er für die ganze von ihm abgelieferte Getreidemenge außer dem Höchstpreise die Frühreispremie erhält, für die ihm zurückzuliefernde Teilmenge dagegen einen erheblich niedrigeren, weil nur noch mit einer geringeren oder mit gar keiner Frühreispremie mehr belasteten Preis zu zahlen hat.

Zumiderhandlungen werden nach §§ 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 bestraft.

Großenhain, am 22. Juni 1918.

Der Kommunalverband.

Anmeldung zur Kundenliste für Brotauftriebsmittel.

In den nächsten Tagen werden für die demnächst ablaufende Warenbezugsliste III für Brotauftriebsmittel (Marmelade, Sauhefensalz oder Hefensalz) neue, wieder in gelber Farbe gehaltene Karten mit 10 Abschnitten — Abschnitt 33 bis 43 — ausgegeben werden.

Dieser wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 26. Februar 1917 — 512 I F II A — folgendes bestimmt:

1. Die Ausgabe erfolgt nach Ausdruck des Gemeindefeststempels an der hierfür vorgesehenen Stelle durch die Gemeindebehörden zugleich mit für die selbständigen Ortsbezirke.

2. Zum Besitze der Karten sind nur diejenigen Personen berechtigt, die im Besitze von Weisheitskarten sind.

Jedem Haushaltungsvorstand werden somit Karten zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen die Karten auszubändigen.

4. Die Inhaber der Karten haben sofort nach Empfang derselben, spätestens aber bis zum 4. Juli 1918 einen festher mit der Verteilung von Brotauftriebsmitteln betraut gewesenen Kleinhandlärer, bei dem sie die auf die sämtlichen Abschnitte der Karte auszugebenden Brotauftriebsmengen entnehmen wollen, zu bestimmen und diesem die Karten vorzulegen. Die Kleinhandlärer haben die Karten auf der Rückseite und zwar oben links mit dem Firmenstempel oder handschriftlich mit ihrem Namen (mit Tinte oder Tintenstift) zu versehen. Als Ersatz für den Bezugsausweis ist von den Kleinhandlärern Abschnitt 33 der Karte abzutrennen und zurückzubehalten. Die Karte ist hierauf dem Inhaber zurückzugeben. Der abgetrennte Abschnitt Nr. 33 ist auf der

Rückseite ebenfalls mit dem Firmenstempel des handschriftlich mit dem Namen der Firma (mit Tinte oder Tintenstift) zu versehen.

In den ländlichen Gemeinden, in denen kein Kleinhandlärer am Orte ist, hat die Vorlegung der Karten, sofern der Inhaber die Waren nicht bei einem Kleinhandlärer in einer benachbarten Stadt- oder Landgemeinde beziehen will, bei der Gemeindebehörde zu erfolgen. Die Gemeindebehörden haben die Karten auf der Rückseite, und zwar oben links mit dem Gemeindefeststempel zu versehen, als Ersatz für den Bezugsausweis ebenfalls den Abschnitt 33 zurückzubehalten und hierauf die Karte dem Inhaber zurückzugeben. Der abgetrennte Abschnitt 33 ist auf der Rückseite ebenfalls mit dem Gemeindefeststempel zu versehen.

Die Inhaber der Karten sind verpflichtet, die auf die sämtlichen Abschnitte 34—43 auszugebenden Waren bei dem von ihnen ausersehenen Kleinhandlärer zu beziehen. Ein Wechsel ist vor Ablauf der jetzt auszugebenden Warenbezugsliste III nicht zulässig.

5. Die Gemeindebehörden bei, die Kleinhandlärer haben die nach der erstmaligen Vorlegung der Karte abzutrennenden und mit dem Firmenstempel des handschriftlich mit dem Namen zu versehenen Abschnitte Nr. 33 zu sammeln und spätestens bis zum 6. Juli 1918

- a) in Großenhain, soweit sie dem Einkaufsverein der Kolonialwarenhändler angehören, an den Vorsitzenden dieses Vereins, Herrn Kaufmann Hermann Naumann in Großenhain, Weichenstraße, soweit sie dem Einkaufsverein nicht angehören, an Herrn Kaufmann Hermann Globig in Großenhain, Hauptmarkt,
- b) in Riesa, an den Ausschuss zur Warenverteilung, z. B. des Vorsitzenden Herrn Bernhard Müller, i. Pa. Ferd. Müller in Riesa,
- c) in Radeburg, an Herrn Kaufmann Dr. Böhmig, in Radeburg,
- d) in Gröba, an Herrn Kaufmann Theodor Zimmer in Gröba,
- e) in den übrigen Gemeinden an diejenige Unterverteilungsstelle, von der sie bisher ihre Waren bezogen haben,

einzusenden.

Die Einwendung hat in einem verschlossenen Briefumschlage, auf dem der Name und Wohnort des Kleinhandlärers, sowie die Zahl der eingelebten Abschnitte Nr. 33 vermerkt ist, zu erfolgen.

Durch Herrn Kaufmann Naumann in Großenhain und Herrn Kaufmann Globig daselbst, Herrn Bernhard Müller in Riesa, Herrn Dr. Böhmig in Radeburg und Herrn Theodor Zimmer in Gröba, sowie durch die Unterverteilungsstellen der Landgemeinden sind die Abschnitte 33 sofort nach Eingang und spätestens bis zum 9. Juli 1918 an den mit der Verteilung der Nährmittel im Bezirke beauftragten Herrn Kaufmann Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa gesammelt einzusenden.

Der Konsumverein zum Baum in Großenhain und der Konsumverein für Großenhain u. Umg. haben die Einwendung unmittelbar an Herrn Kommissionsrat Wille in Riesa zu bewirken. Nach Maßgabe der abgelieferten Abschnitte 33 erfolgt die Verteilung der Waren durch die Verteilungsstellen des Kommunalverbandes an die Unterverteilungsstellen und durch diese an die Kleinhandlärer.

Die Fristen sind unter allen Umständen einzuhalten, da sonst auf eine Belieferung nicht gerechnet werden kann.

6. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 26. Februar 1917 — 512 I F II A — behalten im übrigen Geltung.

Großenhain, am 22. Juni 1918.

Der Kommunalverband.

Ablieferung von Bienenhonig für abgelieferten Zutterzucker.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 10. April 1918 — 449 a III — wird bekanntgegeben, daß das königliche Ministerium des Innern mit Rücksicht darauf, daß der erwartete reiche Honigertrag infolge des Verlaufs der Witterung nicht zu erwarten ist, die Lieferungsverpflichtung auf die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Menge herabgesetzt hat. Es sind daher von jedem Bienenvolk in diesem Wirtschaftsjahre statt 8 Pfund nur 4 Pfund Honig abzuliefern.

Weiter hat das königliche Ministerium des Innern bestimmt, daß bei jedem Zutter 2 Bienenvölker für die Berechnung der Honigablieferungsverpflichtung ausreichen.

Eine nach den vorstehend abgeänderten Grundflächen aufzustellende anderweitige Berechnung der von jedem Zutterverein anzubringenden Honigmengen wird den Vereinen demnachst gegeben.

Das königliche Ministerium des Innern erwartet, daß die Zutter nunmehr alles daran setzen werden, um ihrer Ablieferungsverpflichtung reiflos und sobald als möglich nachzukommen, damit die Versorgung der Krankenanstalten, der Lazarette usw., für die der Honig in erster Linie bestimmt ist, auf keine Schwierigkeiten stößt.

Für die Durchführung der Ablieferung bleiben im übrigen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 10. April 1918 auch weiterhin bestehen.

Großenhain, am 22. Juni 1918.

Der Kommunalverband.

Sternabend im Kinderhort Riesa.

Freitag, den 28. d. M. abends 8 1/2 Uhr soll im Kinderhort (Hinterhof, der Albertschule ein Sternabend abgehalten werden. Die Behörden unserer Stadt, die Eltern der Fortkinder und die Freunde des Kinderhortes werden hierzu höflich eingeladen.

Riesa, den 25. Juni 1918.

Die Vorleitung.

Der Gemeinderat hat mit Zustimmung der königlichen Amtshauptmannschaft zu Großenhain beschlossen, ab 1. Juli 1918 für Leitungswasser, das durch Wassermesser zur Abgabe gelangt, folgende Beträge zu fordern, und zwar

bis	jährl. Verbrauch	30 Pf. pro ohm,
bis 1000 ohm	jährl. Verbrauch	29 Pf. pro ohm,
bis 2000 ohm	jährl. Verbrauch	28 Pf. pro ohm,
bis 4500 ohm	jährl. Verbrauch	27 Pf. pro ohm,
bis 7000 ohm	jährl. Verbrauch	26 Pf. pro ohm,
bis 10000 ohm	jährl. Verbrauch	25 Pf. pro ohm,
bis 14000 ohm	jährl. Verbrauch	24 Pf. pro ohm,
bis 19000 ohm	jährl. Verbrauch	23 Pf. pro ohm,
bis 25000 ohm	jährl. Verbrauch	22 Pf. pro ohm,
bis 32000 ohm	jährl. Verbrauch	21 Pf. pro ohm,
bis 40000 ohm	jährl. Verbrauch	20 Pf. pro ohm,
über 40000 ohm	jährl. Verbrauch	20 Pf. pro ohm.

Wir bringen diese Wasserpreiserhöhung, die nur durch die wesentliche Steigerung der Betriebskosten verursacht worden ist, hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Gröba, Elbe, am 25. Juni 1918.

Der Gemeindevorstand.

Mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain wird der Kommunikationsweg nach Gröba wegen Aufbringen von Massenhaute vom 27. bis mit 30. Juni dieses Jahres für den Fahrverkehr gesperrt und dieser inzwischen über Celsig und Jahnshausen verwiesen.

Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Riesa, am 25. Juni 1918.

Der Gemeindevorstand.

Riesa, am 25. Juni 1918.